



-  Grenze Wildschutzgebiet
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenzen

Gemeinde Bad Rippoldsau - Schapbach

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
 Landratsamt Freudenstadt Bau- und Umweltschutzamt
 Stand November 2004

Verordnung

der Forstdirektion Karlsruhe über das Sperren eines Waldgebietes zum Schutz gefährdeter Wildtiere auf den Gemarkungen der Gemeinden Bad Rippoldsau und Schapbach vom 6. Oktober 1993

Aufgrund von § 38 Abs. I Satz 4 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) in der Fassung vom 4. April 1985 (GBl. S. 106) wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betretungsrechtes

Zum Schutz gefährdeter Wildtiere wird das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung für das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet eingeschränkt. In der Zeit vom 1. November bis 15. Juli darf das gesperrte Waldgebiet nur auf befestigten Schotterwegen und den markierten Wanderwegen sowie den markierten Loipen betreten werden.

§ 2

Gesperrtes Waldgebiet

Das gesperrte Waldgebiet umfasst im Forstbezirk Bad Rippoldsau-Schapbach eine Größe von 1.243 ha Staatswald und ca. 195 ha Privatwald.

Es umfasst die nachstehenden Waldgrundstücke:

1. Gemarkung Schapbach

- Staatswald des Forstbezirks Bad Rippoldsau-Schapbach 352 ha, Flurstück-Nr. 666.
- Privatwald, Gewinn Hundskopf, 58 ha, Flurstück-Nr. bzw. Teile aus 394-411, 414-416, 419, 420/1, 421-430, 435, 436
- Privatwald in den Gewannen Klagstein, Seebene, Sailstock, 137 ha, Flurstück-Nr. bzw. Teile aus 314-316, 318-347, 359-3902.

Gemarkung Bad Rippoldsau

- Staatswald, 891 ha, Flurstück-Nr. 320, Distrikt I, Abteilungen bzw. Teile der Abteilungen 19-21, 28-57.

Beschreibung des Grenzverlaufs:

1. Gewinn Großer und Kleiner Hundskopf:

Beginnend an der Regierungsbezirksgrenze bei Stein-Nr. 100 entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 649, 647 bis zur Maierseckenhütte, dem Verlauf der Maierseckenstraße in nördlicher Richtung folgend bis Stein-Nr. 21 der Regierungsbezirksgrenze .

2. Klagstein, Sailstock, Winterbergkopf, Kniebis:

Ausgehend von der Regierungsbezirksgrenze am Freiersberg zwischen Stein 18 und 19 dem Endweg in östlicher Richtung folgend bis zur Baumschiebe, von hier dem Seebensattelweg in Richtung Staatswald folgend. Dem Sailstockweg ostwärts folgend an der Abteilungslinie 2/3 talwärts, der Abteilungslinie 2/4 in Richtung Langengrundweg, diesem in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Sattellegestraße, dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Sattellege, von hier der Dollenbachstraße in nördlicher Richtung folgend bis zum Abgang in den Dollenbach. Von hier der Bärleichstraße folgend bis zur Flurstücksgrenze, in nördlicher Richtung bis Stein-Nr. 43 und in östlicher Richtung bis Stein-Nr. 48 fortsetzend in der Bärleichstraße bis zum Sommersbachabgang. Von dort der Teufelslochstraße folgend bis zur Abteilungsgrenze 57, 59, dieser in nördlicher Richtung folgend und über die Abteilungslinie 56, 58 bis zur Regierungsbezirksgrenze bei Stein-Nr. 740. Die westliche Abgrenzung des Wildschutzgebietes folgt der Regierungsbezirksgrenze bis zum Freiersberg.

Das hier ausgewiesene Wildschutzgebiet steht in räumlichem Zusammenhang mit einem Wildschutzgebiet der Forstdirektion Freiburg ausgewiesen mit Verordnung vom 20. Nov. 1992 und veröffentlicht im Gesetzblatt 1992, Nr. 29 Seite 755 vom 15. Dez. 1992.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 3 Landeswaldgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in der Zeit vom 1. November bis 15. Juli das gesperrte Waldgebiet unbefugt betritt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 06.10.1993

Dr. Kälble